

Kriterien zur Ausstellung eines Bildungsschecks – Individueller Zugang zum ESF-Förderprogramm "Bildungsscheck"

Gültig vom 01. September 2020 - 30. Juni 2022 (Ausgabedatum)	Gültig ab dem 01. Juli 2022 (Ausgabedatum)
<p>1. Vom Bildungsscheckinteressenten ist gegenüber der Beratungsstelle darzulegen und subventionserheblich zu erklären, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen mehr als 20 000 Euro (40 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) und nicht mehr als 40 000 Euro bei Einzelveranlagung (80 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) betrug.</p> <p><i>Der Nachweis kann durch den Bildungsscheckinteressenten gegenüber der Beratungsstelle erbracht werden durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einkommenssteuerbescheid oder • eine Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters, einer Fachanwältin beziehungsweise eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder • eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht. <p><i>Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein. Kopien sind zulässig.</i></p>	<p>Vom Bildungsscheckinteressenten ist gegenüber der Beratungsstelle darzulegen und subventionserheblich zu erklären, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht mehr als 40 000 Euro bei Einzelveranlagung (80 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) betrug.</p> <p><i>Der Nachweis kann durch den Bildungsscheckinteressenten gegenüber der Beratungsstelle erbracht werden durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einkommenssteuerbescheid oder • eine Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters, einer Fachanwältin beziehungsweise eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder • eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht. <p><i>Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein. Kopien sind zulässig.</i></p>
<p>2. Durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle wird bestätigt und vom Bildungsscheckinteressenten subventionserheblich erklärt, dass er im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.</p>	<p>Durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle wird bestätigt und vom Bildungsscheckinteressenten subventionserheblich erklärt, dass er im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.</p>
<p>3. Durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle wird bestätigt und vom Bildungsscheckinteressenten erklärt, dass er die unterschriebene datenschutzrechtliche Erklärung an die Beratungsstelle ausgehändigt hat.</p>	<p>Durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle wird bestätigt, dass der Bildungsscheckinteressent die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnisnahme erhalten hat.</p>
<p>4. Vom Bildungsscheckinteressenten wird gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt, dass die Weiterbildung im individuellen beruflichen Zusammenhang des Bildungsscheckinteressenten steht.</p>	<p>Vom Bildungsscheckinteressenten wird gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt, dass die Weiterbildung im individuellen beruflichen Zusammenhang des Bildungsscheckinteressenten steht.</p>
<p>5. Auf dem Bildungsscheck wird vom Unternehmen beziehungsweise Bildungsscheckinteressenten der Erhalt des Informationsblatts zu den Inhalten der beruflichen Weiterbildung bestätigt.</p>	<p>Auf dem Bildungsscheck wird vom Bildungsscheckinteressenten der Erhalt des Informationsblatts zu den Inhalten der beruflichen Weiterbildung bestätigt.</p>